



INHALTSVERZEICHNIS

53	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Peine Eingeschränktes Alkoholverbot anlässlich des Himmelfahrtstages am 25.05.2017 im Bereich des Eixer Sees	51
54	Bebauungsplan Nr. 165 „Wohnanlage südlich Gunzelinstraße – ehem. Hallenbad“ – Peine, zugl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 72 „Hallenbad“ - Peine (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB) als Satzung der Stadt Peine	52
55	Bebauungsplan Nr. 16 „Fortsetzung Nordblick“ – Essinghausen als Satzung der Stadt Peine	53
56	Bekanntmachung des Jahresabschlusses für den „Zweckverband Wirtschaftsbetriebe Lahstedt/Ilsede“ zum Wirtschaftsjahr 2012	53
57	Hinweis auf die Veröffentlichung einer Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 2/2017 PE über die vollständige Aufhebung von Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügungen des Landkreises Peine	54
58	Sitzung des Ausschusses für Bauen und Liegenschaften des Landkreises Peine am 16. Mai 2017	54
59	Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport des Landkreises Peine am 18. Mai 2017	54
60	Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Verbraucherschutz des Landkreises Peine am 23. Mai 2017	55

Allgemeinverfügung

1. Für den gesamten öffentlichen Bereich des Eixer Sees gemäß anliegendem Plan sind der Konsum und das Mitführen von branntweinhaltenen Getränken (z. B. klare Schnäpse, Weinbrand, Liköre, Whiskey, Magenbitter, Cocktails, Wodkafeige, Mixgetränke, Bier mit Schnaps u. ä.) verboten.
2. Das Verbot gilt nicht für gaststättenrechtlich genutzte Flächen.
3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot (Ziffer 1) wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 € und ein Platzverweis angedroht.
4. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt wird oder nicht beizutreiben ist, wird die Beantragung der Ersatzzwangshaft angedroht.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Begründung:

Zu 1.:

Der Bereich des Eixer Sees ist am Himmelfahrtstag ein beliebter Treffpunkt vor allem für Jugendliche und junge Erwachsene. Dabei handelt es sich nicht nur um kleinere Gruppen, sondern immer mehr um große, spontane Personenansammlungen mit ca. 200 Personen. Infolge von übermäßigem Alkoholkonsum sank dabei in den letzten Jahren oft die Hemmschwelle. In den vergangenen Jahren hat sich ein eingeschränktes Alkoholverbot am Himmelfahrtstag bewährt. So konnten größere Ausschreitungen und Gefahrenlagen, wie sie sich in den Vorjahren ohne ein eingeschränktes Alkoholverbot ereigneten, verhindert werden. In den Vorjahren kam es zu massiven Störungen durch trunkenheitsbedingtes Verhalten wie Grölen, Randalieren, Urinieren etc. sowie zum Anpöbeln von Passanten, zu Sachbeschädigungen und Körperverletzungsdelikten der einzelnen Gruppen untereinander oder gegenüber unbeteiligten Dritten. Eine weitere negative Begleiterscheinung war die Vermüllung am Eixer See, insbesondere durch eine ungewöhnlich große Anzahl an zurückgelassenen Flaschen bzw. Scherben. Diese wurden mit einem hohen Aufwand entfernt.

Nach § 11 Nds. SOG kann die Stadt Peine als Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwenden. Eine Gefahr gem. § 2 Nr. 1 a) Nds. SOG ist eine Sachlage, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit entsteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Einhaltung der Rechtsordnung sowie den Schutz von Individualrechtsgütern Dritter.

Die öffentliche Sicherheit ist gefährdet, wenn wie eingangs geschil- dert, strafrechtliche und ordnungsrechtliche Vorschriften verletzt werden sowie Müll unangemessen entsorgt wird. Daraus können Gefahren für andere Personen entstehen z.B. durch Körperverlet- zungen. Zudem kann es zu Sachbeschädigungen kommen. Die Einsatzstatistik der Polizei verdeutlicht, dass in den Vorjahren Ein- sätze aufgrund dieser Sachlagen ausgelöst wurden. Die öffent- liche Sicherheit ist, durch die drohenden Straftaten, die im Zusam- menhang mit dem Konsum und Mitführen von branntweinhaltenen Getränken begangen werden, beeinträchtigt. In den Jahren 2013 bis 2016 wurde jeweils bereits ein eingeschränktes Alkoholverbot angeordnet, dadurch wurde die Anzahl der polizeilichen Einsätze in diesem Bereich reduziert. Es besteht eine objektiv erkennbare Möglichkeit, dass es erneut zu Vorfällen kommen würde, sollte kein eingeschränktes Alkoholverbot bestehen. Der Zeitrahmen ist über- schaubar, da die möglichen Vorfälle lediglich im Verlauf des Him-

53

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Peine

Eingeschränktes Alkoholverbot anlässlich des Himmelfahrtstages am 25.05.2017 im Bereich des Eixer Sees

Aufgrund der §§ 1,2 und 11 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds.GVBl.2/2005 Seite 9), zuletzt geändert am 6.4.2017 (Nds. GVBl. Nr.6/2017 S. 106) i.V.m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)

erlässt die Stadt Peine für den Zeitraum

am **Donnerstag, den 25. Mai 2017, von 06:00 bis 24:00 Uhr** folgende:

melfahrttages erfolgen können.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist die Abwehr von Gefahrenlagen, die durch den Konsum und das Mitführen von branntweinhaltigen Getränken entstehen können. Die Entscheidung ist ermessensgerecht, insbesondere verhältnismäßig. Das eingeschränkte Alkoholverbot ist geeignet, da die Gefahr dadurch abgewehrt wird. Das Verbot ist auch erforderlich, weil es keine milderen und gleich wirksamen Maßnahmen gibt. Die Präsenz der Polizei in Form von einer intensiven Bestreifung und Kontrolle dieses Bereiches, das präventive Ansprechen der feiernden Gruppierungen oder die Aussprache von längerfristigen Aufenthaltsverboten sowie die Einleitung von Straf- bzw. Bußgeldverfahren genügen nicht, um die Verletzungen zu minimieren. Das Verbot ist auf ein räumliches Mindestmaß begrenzt und es umfasst lediglich Alkohol in Form von branntweinhaltigen Getränken. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen. Es wird berücksichtigt, dass die Anordnung in das Verhalten anderer Personen eingreift. Zudem sind auch Dritte, die sich ordnungsgemäß verhalten, betroffen.

Demgegenüber stehen die Verletzung geltender Gesetze und der Schaden für andere Personen z.B. durch Körperverletzungen und Sachbeschädigungen.

Zu 2.:

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soll diese Ausnahme zugelassen werden. Im Rahmen der gastronomischen Ausübung besteht keine Gefahr, da die Gäste an einem Ort verweilen und kein Unterschied zu der sonstigen allgemeinen Tätigkeit besteht. Die Gastronomen benötigen Alkohol zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit. Diese wird durch das eingeschränkte Alkoholverbot nicht generell beengt. Zudem sollen Personen, die von der Allgemeinverfügung nicht betroffen sind, nicht übermäßig in ihrem Freizeitverhalten eingeschränkt werden.

Zu 3.:

Nach §§ 64 ff. des Nds. SOG ist die Stadt Peine berechtigt, Zwangsgeld bis zur Höhe von 50.000,- € gegen den Verantwortlichen festzusetzen, wenn das Verbot nicht befolgt wird. Angesichts der von den Verursachern in der Vergangenheit gezeigten Uneinsichtigkeit und des hohen Gefährdungspotentials für die Allgemeinheit ist die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 50,00 € erforderlich und angemessen.

Der Platzverweis erfolgt gem. § 17 Nds. SOG.

Zu 4.:

Der Hinweis auf die Ersatzzwangshaft erfolgt gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG.

Zu 5.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106). Das bisherige Verhalten einiger Personen am Himmelfahrtstag im Bereich des Eixer Sees und die Erwartung, dass sie ihr Verhalten nicht ändern werden, erfordern die sofortige Vollziehung. Um Gefahren für Leib und Gesundheit, insbesondere für dritte Personen, zu vermeiden, liegt es deshalb im besonderen öffentlichen Interesse, den Konsum und das Mitführen von branntweinhaltigen Getränken im Bereich des Eixer Sees mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Wegen der besonderen Gefahren, die durch das Verhalten hervorgerufen werden, kann es nicht hingenommen werden, dass das Verhalten im Falle einer Klage bis zur Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung fortgesetzt wird.

Zu 6.:

Die Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben gem. § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten nach § 41 Abs. 1 VwVfG mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre und daher unzulässig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Stadt Peine
Der Bürgermeister

Gez. Klaus Saemann



54

Die Stadt Peine gibt folgendes bekannt:

Vom Rat der Stadt Peine wurde am 26.01.2017 der

Bebauungsplan Nr. 165 „Wohnanlage südlich Gunzelinstraße – ehem. Hallenbad“ – Peine, zugl. Teilaufhebung Bauungsplan Nr. 72 „Hallenbad“ – Peine (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB) als Satzung

beschlossen.

Nachstehender Skizze ist der Geltungsbereich zu entnehmen.

Der Bauungsplan Nr. 165 „Wohnanlage südlich Gunzelinstraße – ehem. Hallenbad“ – Peine, zugl. Teilaufhebung Bauungsplan Nr. 72 „Hallenbad“ – Peine (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB) wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der vorgenannte Bauungsplan einschließlich seiner Begründung wird zur Einsichtnahme im Amt für Hochbau der Stadt Peine, Kantstraße 5, Abteilung Stadtplanung, 5. Stock, Zimmer 509, während der Dienstzeiten Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr bereitgehalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplanes und des

Flächennutzungsplanes, eine Verletzung der Vorschriften nach § 214 Abs. 2a BauGB bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurden, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Peine geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Peine, den 20.04.2017

STADT PEINE

Klaus Saemann L.S.

(Klaus Saemann)
Bürgermeister



214 Abs. 2a BauGB bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurden, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Peine geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

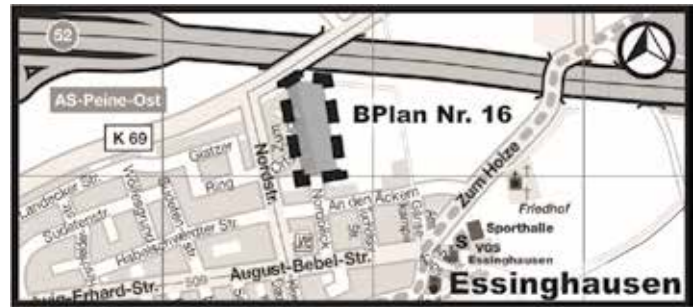
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Peine, den 20.04.2017

STADT PEINE

Klaus Saemann L.S.

(Klaus Saemann)
Bürgermeister



55

Die Stadt Peine gibt folgendes bekannt:

Vom Rat der Stadt Peine wurde am 26.01.2017 der

Bebauungsplan Nr. 16 „Fortsetzung Nordblick“ – Essinghausen als Satzung

beschlossen.

Nachstehender Skizze ist der Geltungsbereich zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Fortsetzung Nordblick“ – Essinghausen wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der vorgenannte Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung wird zur Einsichtnahme im Amt für Hochbau der Stadt Peine, Kantstraße 5, Abteilung Stadtplanung, 5. Stock, Zimmer 509, während der Dienstzeiten Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr bereitgehalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, eine Verletzung der Vorschriften nach §

56

2012 Zweckverband Wirtschaftsbetriebe Lahstedt/Ilse

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für den „Zweckverband Wirtschaftsbetriebe Lahstedt/Ilse“ zum Wirtschaftsjahr 2012

Es wird davon Gebrauch gemacht, die Bilanz gemäß § 54 Abs. 1 S. 3 GemHKVO zusammenzufassen.

Aktiva	01.01.2012 -Euro-	31.12.2012 -Euro-	Passiva	01.01.2012 -Euro-	31.12.2012 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1. Nettoposition	547.796,15	809.503,17
2. Sachvermögen	2.169.225,90	2.138.603,34	1.1. Basis-Reterversmögen	196.497,22	196.497,22
3. Finanzvermögen	39.217,75	122.875,84	1.2. Rücklagen	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	65.107,21	177.533,57	1.3. Jahresergebnis	0,00	285.894,33
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	26,02	1.4. Sonderposten	361.308,93	337.131,62
			2. Schulden	1.624.344,44	1.536.767,07
			2.1. Geldschulden	1.597.191,96	1.490.360,27
			2.1.1. Anleihen	0,00	0,00
			2.1.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.597.191,96	1.490.360,27
			2.1.3. Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.4. Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.163,84	19.978,93
			2.4. Transferverbindlichkeiten	0,00	17.877,54
			2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	15.989,24	28.550,33
			3. Rückstellungen	101.410,27	72.768,53
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	2.273.550,86	2.439.038,77	Bilanzsumme	2.273.550,86	2.439.038,77

Durch Unterzeichnung der vorstehenden Bilanz zum 31.12.2012 hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses gemäß § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG am 04.01.2016 festgestellt.

Der Rat der Gemeinde Ilsede hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 als Rechtsnachfolger den Jahresabschluss 2012 einstimmig wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt den durch das Rechnungsprüfungsamt geprüften ersten Jahresabschluss 2012 mit seinem Anhang und Anlagen des Zweckverbandes Wirtschaftsbetriebe Lahstedt-Ilsede (Anlage 1 zur Vorlage 0297/2016).

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Peine vom 05.02.2016 über die Prüfung des ersten Jahresabschlusses des Zweckverbandes Wirtschaftsbetriebe Lahstedt-Ilsede (Anlage 2 zur Vorlage 0297/2016) für das Wirtschaftsjahr 2012 wird zur Kenntnis genommen.

Der Rat beschließt die Entlastung der Geschäftsführung.

Der Rat beschließt, dass der Jahresüberschuss in Höhe von 285.884,33 € in die Rücklage als Gewinnvortrag zur Bilanz 2013 eingestellt wird.“

Der Jahresabschluss und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 des Wirtschaftsbetriebes Lahstedt-Ilsede liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 16.05.2017 bis einschließlich 26.05.2017 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Ilsede, Eichstraße 3, 31241 Ilsede, Zimmer 35 (Herr Mayer), öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Gemeinde Ilsede, 24.04.2017
für den Wirtschaftsbetrieb Lahstedt-Ilsede
Der Bürgermeister
i.V.

gez. Take
Erster Gemeinderat

57

Hinweis auf die Veröffentlichung einer Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 2/2017 PE über die vollständige Aufhebung von Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügungen

Am 06.04.2017 wurde die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2017 PE über die vollständige Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügungen 1/2016 PE und 2/2016 PE in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in den „Peiner Nachrichten“ bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichungen wird hiermit gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Peine vom 21.12.2016 hingewiesen.

Peine, 13.04.2017

Landkreis Peine
Im Auftrage

gez. Dr. Muuß

Dr. Muuß

58

Die 2. Sitzung des **Ausschusses für Bauen und Liegenschaften** des am 11. September 2016 gewählten Kreistages des Landkreises Peine findet am

**Dienstag, 16. Mai 2017, um 17:00 Uhr
im Kl. Sitzungssaal des Kreishauses**

statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Tagesordnung, der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls
4. Einwohnerfragestunde
5. Zustandserfassung und Bewertung der Kreisstraßen und Radwege im Landkreis Peine 2016
6. 2. Sanierungsprogramm für Kreisstraßen Landkreis Peine
7. Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS)
8. Informationen zum Wohnraumversorgungskonzept für den Landkreis Peine
9. Bericht zu Südlink (SuedLink)
10. Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zum Denkmalschutz
11. Informationen der Verwaltung
12. Anfragen und Anregungen

B. Nichtöffentlicher Teil

59

Die 3. Sitzung des **Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport** des am 11. September 2016 gewählten Kreistages des Landkreises Peine findet am

**Donnerstag, dem 18. Mai 2017, um 16:30 Uhr
In der Aula des Ratsgymnasiums Peine**

statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung

4. Genehmigung des Protokolls
5. Einwohnerfragestunde
6. Vorstellung des Bildungsbüros
7. Besetzung der Kontaktstelle Heimatpflege für den Landkreis Peine ab 01. Juni 2017 mit Herrn Manfred Pape
8. Stellenausbau der Kreismusikschule zum Schuljahr 2017/18
9. Entgeltordnung für das Hallenbad Vechelde
10. Errichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) in Hohenhameln
11. IT – Administration der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Peine
12. Die Kreisschulbaukasse wird auf einen Bestand von einem Euro zurückgeführt und Rückflüsse an die Gemeinden / Stadt ausgezahlt.
13. Informationen der Verwaltung
14. Anfragen und Anregungen

B. Nichtöffentlicher Teil

-

60

Die 3. Sitzung des **Ausschusses für Umwelt- und Verbraucherschutz** des am 11. September 2016 gewählten Kreistages des Landkreises Peine findet am

**Dienstag, 23. Mai 2017, um 17:00 Uhr
im Schulungszentrum der FTZ des Kreishauses**

statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls
5. Einwohnerfragestunde
6. Informationen der Verwaltung
Aktuelles zur Feldberegnung
Südlink – Aktueller Stand –
7. Anfragen und Anregungen

B. Nichtöffentlicher Teil